

Partnerschaft und Gleichberechtigung sind die neuen Eheleitbilder

Das neue liechtensteinische Ehe- und Familienrecht im Überblick – Kritische Dissertation von Dr. Frank Zindel über Folgen der Eheauflösung

(cb) – Der Abschied vom patriarchalischen Prinzip im alten Eherecht war eine der längst fälligen Anpassungen des Rechts an bestehende soziologische Gegebenheiten, die durch die Ehe- und Familienrechtsreform von 1993 vorgenommen wurden. Neue Eheleitbilder dominieren heute: Partnerschaft und Gleichberechtigung. Die an sich dringlichere Neuordnung des Trennungs- und Scheidungsrechts wartet dagegen weiterhin auf eine Realisierung. Insgesamt befindet Dr. Frank Zindel die Reform nicht als gelungen, insbesondere weil das neu geschaffene Güterrecht derart problembehaftet ist, dass für die Praxis in Zukunft erhebliche Schwierigkeiten und für die Betroffenen grosse Rechtsunsicherheiten zu erwarten sind.

Problematisch ist z.B. der bisher im Gesetz unbekannt Begriff der «häuslichen Gemeinschaft». Die güterrechtliche Auseinandersetzung durch das Gericht gemäss Art. 89a ff. EheG ist nur möglich, wenn «die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten bis zur Einbringung der Eheungültigkeits- oder Ehetrennungsklage mindestens drei Jahre bestanden hatte». Letztlich werden die Richter Klarheit schaffen müssen. Nach Meinung des Verfassers sollte stets die Frage gestellt werden, ob die Ehe während des erforderlichen Zeitraumes tatsächlich gelebt wurde.

Fehlende Klarheit im Landtag

Unzureichende parlamentarische Arbeit im Zusammenhang mit der Klärung der Frage nach der Abgrenzung der Teilungsmasse stellt der Verfasser in mehreren Punkten fest. Gemäss Art. 89b EheG unterliegt «jeder von den Ehegatten während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs, der nicht unter die in diesem Gesetz angeführten Ausnahmen fällt», der güterrechtlichen Aufteilung. Bei der Frage, ob der während der Ehe erfolgte Wertzuwachs einer eingebrachten Sache teilungspflichtig ist, lässt sich z.B. die klare Absicht des Gesetzgebers nicht ergründen.

Unbeantwortet blieb auch die Frage, wann die grundsätzlich der Aufteilung unterliegenden Unternehmen und Anteile daran als Vermögenswerte zu qualifizieren sind, die unmittelbar der Ausübung des Berufes dienen und damit als eine vom Gesetz angeführte Ausnahme von der Aufteilung ausgenommen sind. Der Einbezug von Unternehmen und Anteilen daran in die Teilungsmasse war umstritten. In der Interessenabwägung gab der Gesetzgeber dem Partnerschaftsprinzip den Vorrang vor dem Bestandschutz von Unternehmen. Auf den Anspruch auf Aufteilung von Unterneh-

mensbestandteilen oder -anteilen kann jedoch bereits im voraus (vor einer Eheauflösung) verzichtet werden. Zu dieser und anderen Sonderregelungen zum Schutz von Unternehmen sah sich der Gesetzgeber aufgrund der ihm bewussten delikaten Situation veranlasst.

Eingeschränkte Privatautonomie

Immer hat die einverständliche Regelung der Ehegatten hinsichtlich ihrer ver-

ne Haushaltstätigkeit und Kindererziehung einer Erwerbstätigkeit mit regelmässigem Einkommen gleichgestellt werden. Das wird in der Regel eine hälftige Aufteilung des während der Ehe gemeinsam erzielten Vermögenszuwachses bedeuten. Nur wenn diese Aufteilung unbillig wäre, ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, ein anderes Teilungsverhältnis festzulegen. Der Teilungsanspruch erlischt ein Jahr nach rechtskräfti-



Ehekrise – Wirtschaftskrise

Dissertation von Dr. Frank Zindel über Eheauflösungsfolgen

(cb) – Der Mangel an juristischem Schrifttum zum liechtensteinischen Recht und die Revision des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1993 veranlassten Dr. Frank Zindel (Bild), eine Dissertation zum Thema «Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht» zu verfassen. Die Doktorarbeit wurde mit dem Prädikat «summa cum laude» ausgezeichnet und erscheint im Selbstverlag des Autors.

«Es wird in dieser Arbeit nicht nur die Eheauflösung unter Lebenden berücksichtigt, sondern auch jene von Todes wegen. Kernpunkte bilden dem-

nach das eheliche Güterrecht, das Unterhaltsrecht für Ehegatten und Kinder sowie das Erbrecht des überlebenden Ehegatten», skizziert Dr. Frank Zindel seine Arbeit, und ergänzt: «Zusätzlich werden die Auswirkungen einer Eheauflösung auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Ehegatten untersucht. Die grosse Bedeutung dieses Aspektes wird zu Unrecht immer wieder verkannt. Innerhalb dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf die erste Säule des Sozialversicherungssystems gelegt».

Die 431seitige Dissertation ist seit August 1995 lieferbar. CHF 125,-. Fax: 075/232 47 13.

mögensrechtlichen Verhältnisse Vorrang. Allerdings darf im voraus nur in Ausnahmefällen auf die Aufteilung verzichtet werden. In engem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheauflösung ist eine freie Regelung im Sinne der Privatautonomie unter Einhaltung der Formerfordernisse der Schriftlichkeit und der Beglaubigung der Unterschriften möglich.

Hälftige Aufteilung

Gelingt keine Einigung und kommt es auf Antrag zur gerichtlichen Auseinandersetzung, soll nach dem Partnerschaftsprinzip die nicht in Geld bemesse-

ger Eheauflösung, wenn bis dahin keine Einigung erzielt oder keine gerichtliche Aufteilung verlangt wurde.

Auch Althehen betroffen

Das neue Güterrecht ist auf Althehen anwendbar, und zwar nicht erst ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. 4. 1993), sondern rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung. Dr. Frank Zindel schreibt: Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich der Staatsgerichtshof mit der Frage der Verfassungsmässigkeit der Übergangsbestimmungen zum neuen Eherecht zu befassen haben wird. Eine

AHV-Rentenansprüche für Frauen

Rückwirkung von bis zu über 50 Jahren in zeitlicher Hinsicht sei keinesfalls mässig und damit verfassungswidrig.

Ehegatten- und Kindesunterhalt

Durch die Ehe- und Familienrechtsreform wurde im Ehegattenunterhaltsrecht die Gleichberechtigung des Mannes hinsichtlich des Unterhaltsanspruches nach einer Eheauflösung eingeführt.

Die zwei wesentlichen Ziele der Kindesrechtsreform waren die Beseitigung der Diskriminierung unehelicher Kinder und die Gleichstellung von Mann und Frau. Die bisher einseitige Unterhaltspflicht des Vaters wurde ersetzt durch die gleichteilige Verpflichtung beider Eltern entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten.

Erbrechtsreform gelungen

Mit der Einführung des Pflichtteils, der Erhöhung des gesetzlichen Erbteils, der Erweiterung des gesetzlichen Voraus und der Beibehaltung des Anspruchs auf anständigen Unterhalt wurde die Situation des überlebenden Ehegatten erheblich verbessert.

Die Erbrechtsreform ist grossteils gelungen. Umso mehr erstaunt die Einführung des § 757 Abs 2 öABGB, der vier Jahre vorher in Österreich ersatzlos gestrichen wurde, weil er eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau und von un-/ehelichen Kindern enthält. Es widerspricht dem Gesamtziel der Reform, dass der gesetzliche Erbteil des Ehemannes zugunsten eines unehelichen Kindes der Ehefrau verringert wird, nicht aber der gesetzliche Erbteil der Ehefrau zugunsten eines unehelichen Kindes des Ehemannes.

Sozialversicherungsrecht

Da das AHV/IV-Rentensystem grundsätzlich zivilstandsabhängig aufgebaut ist, hat die Eheauflösung praktisch immer Auswirkungen auf die Sozialversicherung insbesondere der Ehefrau.

Seit 1. 1. 1994 kann eine geschiedene oder strittig getrennte Frau bei der Berechnung ihrer einfachen Altersrente eine Erziehungsgutschrift geltend machen für die Zeit, in der sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat.

Dreifaches Eheverfahren

Die strittige Trennung kann drei eigenständige Gerichtsverfahren auslösen: Das Trennungsverfahren inkl. dem Entscheid über den Ehegattenunterhalt, das Pflegschaftsverfahren für die Kinderzuteilung und den Kindesunterhalt sowie das Verfahren über die güterrechtliche Auseinandersetzung. Letzteres wurde mit der Reform dem an sich nicht geeigneten Ausserstreitverfahren zugewiesen.

In seiner Dissertation befasst sich Dr. Frank Zindel auch mit den unterschiedlichen Auswirkungen der einverständlichen Trennung und der strittigen Trennung/Scheidung auf die Sozialversicherung der betroffenen Ehegatten, insbesondere der Ehefrau. Wie unterschiedlich die Auswirkungen sein können, zeigt sich am Beispiel des Wiederauflebens der Beitragspflicht nach Eheauflösung. Dass auch der Zeitpunkt der Eheauflösung in bezug auf die Altersvorsorge von Bedeutung sein kann, wird anhand des allfälligen Anspruchs auf Witwenrente deutlich.

Von der Beitragspflicht sind z.B. nicht erwerbstätige Ehefrauen von Versicherten befreit. Befreit sind auch einverständlich getrennte Ehefrauen, solange sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Obwohl das Gesetz auf Artikel 50 ff. Ehegesetz verweist und damit auch strittig getrennte Ehefrauen einbezieht, betont Dr. Frank Zindel, dass nach Absicht des Gesetzgebers nur einverständlich getrennte Ehefrauen begünstigt werden sollten.

Eine Ehefrau, die von der Beitragspflicht befreit war, wird bei einer strittigen Trennung demnach mit Rechtskraft des Trennungsurteils beitragspflichtig, auch wenn sie weiterhin keine Erwerbstätigkeit ausübt. Sie hat sich gemäss Art. 34 bis AHVG selbst bei der AHV-Anstalt zu melden. Versäumt sie dies, können Beitragslücken mit daraus resultierenden Rentenminderungen entstehen. Die AHV-Anstalt versucht mittels regelmässiger Kontrollen von Steuerunterlagen strittig getrennte Ehefrauen zu erfassen, um sie darüber zu informieren. Dies bietet jedoch nicht Gewähr, dass alle strittig Getrennten «entdeckt» werden. Aus dieser Rechtslage ergibt sich eine Informationspflicht der Rechtsanwälte, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, da einmal entstandene Lücken nachträglich nur noch innert 5 Jahren geschlossen werden können!

Eine geschiedene oder getrennte Frau erhält eine Witwenrente, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen zwei weitere Bedingungen erfüllt sind: Die Ehe muss mindestens 10 Jahre ab dem Trennungsurteil gedauert haben, und es muss eine Unterhaltspflichtung des Mannes gegenüber der Frau bestanden haben. Hat die Ehe beinahe 10 Jahre gedauert, ist zu überlegen, ob man nicht die restliche Zeit abwarten will. Bezüglich der Unterhaltsleistung des Mannes verhält sich die AHV-Anstalt versichertenfreundlich. Z.B. wurde die freiwillige Verpflichtung zur Unterhaltsleistung von monatlich 100 Franken während 8 Jahren als ausreichend anerkannt.

Zum Inhalt

1. Teil: Faktische und rechtliche Grundlagen

- Das liechtensteinische Ehe- und Familienrecht vor der Novelle von 1993
- Die Ehe- und Familienrechtsreform von 1993

2. Teil: Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung

- Die Folgen hinsichtlich des Güterrechts
- Die Folgen hinsichtlich des Ehegattenunterhaltes
- Die Folgen hinsichtlich des Kindesunterhaltes
- Die Folgen hinsichtlich des Erbrechts
- Die Folgen hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts

3. Teil: Exkurs:

- Das Verfahren in Ehesachen
- Grenzüberschreitende Ehen (IPR)
- Das Übergangsrecht des neuen Ehegesetzes

4. Teil: Zusammenfassung/Kritische Würdigung

5. Teil: Anhang: Gesetzestexte

6. Teil: Anhang: Konkordanzregister

Überlebender Ehegatte bessergestellt

Grundsätzlich kein Erbsanspruch nach einer Eheauflösung

«Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder ohne Einverständnis getrennt wurde» (§ 759 Abs 1 ABGB neu). Nach alter Rechtslage behielt der überlebende Ehegatte auch nach strittiger Trennung den Erbsanspruch, sofern er nicht selbst die Trennung allein oder überwiegend verschuldet hatte. Die neue Regelung bestimmt den Verlust des Erbsanspruchs (Pflichtteil, Erbteil, Voraus, Unterhaltsanspruch) unabhängig vom Verschulden.

Das Gesetz gibt keine Antwort auf die Frage, was zu geschehen hat, wenn im Todeszeitpunkt bereits eine Eheauflösungsklage eingereicht, die Ehe aber noch nicht rechtskräftig durch den Richter aufgelöst war. Alles deutet nach Meinung des Verfassers darauf hin, dass der überlebende Ehegatte solange gesetzlicher Erbe bleibt, als seine Ehe nicht rechtskräftig durch Richterspruch aufgelöst wurde.

Anspruch nach altem Recht

Der überlebende Ehegatte hatte Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil, den gesetzlichen Voraus (die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen) und uU auch Anspruch auf anständigen Unterhalt. Allerdings konnte der Erblasser jederzeit über den gesetzlichen Erbteil und den gesetzlichen Voraus anders verfügen. Es war daher durchaus möglich, dass ein Ehegatte nur den nötigen Unterhalt aus dem Nachlass erhielt.

Anspruch nach neuem Recht

Durch die Einführung des Pflichtteils, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt, wurde die Stellung des überlebenden Ehegatten erheblich verbessert. Der Erblasser kann darüber nicht anders verfügen. Dasselbe gilt nun für den Voraus, der allerdings auf den Pflichtteil angerechnet wird. Der Voraus wurde ausserdem erweitert: Jetzt besteht neben dem Anspruch auf Hausrat auch ein Anspruch auf Weiterbenützung der Ehe-

wohnung. Beides kann nur dann geltend gemacht werden, wenn es zur Fortführung einer Lebensweise «entsprechend den bisherigen Verhältnissen erforderlich ist».

Erhöhung der Erbrechtsquoten

Neben Kindern und deren Nachkommen erhält der Ehegatte statt bisher $\frac{1}{4}$ neu $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.

Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder wenn auch solche nicht vorhanden sind neben den Grosseltern jetzt $\frac{1}{3}$ anstelle von $\frac{1}{2}$ des Nachlasses.

Neuer Enterbungsgrund

Mit der Einführung des Pflichtteilsrechts wurde zugleich ein zusätzlicher besonderer Enterbungsgrund statuiert. Demnach kann ein Ehegatte rechtmässig enterbt werden, wenn er seine eheliche Beistandspflicht gröblich vernachlässigt hat.

Gleichberechtigung des Mannes

Wegfall der Privilegierung der Frau im Ehegattenunterhaltsrecht

In seiner Arbeit untersucht Dr. Frank Zindel u.a. die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Ehegattenunterhaltsrecht. Davon ausgehend, dass primär der Mann den Unterhalt während aufrechter Ehe zu leisten hatte, wurde nach bisheriger Gesetzeslage auch hinsichtlich des Unterhaltsanspruches nach Eheauflösung zwischen Mann und Frau unterschieden. Im Zuge der Reform wurde unter Beibehaltung des Verschuldensprinzips die Gleichbehandlung des Mannes erreicht.

Während bisher die minder schuldige Ehefrau einen Anspruch hatte, wenn die Einkünfte aus ihrem Vermögen oder einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichten, musste der minder schuldige Mann zunächst auf den Stamm seines Vermögens greifen, bevor ihm ein Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Frau zustand. Nach neuem Recht müssen beide Ehegatten gemeinsam während der Ehe für den Unterhalt besorgt sein. Daraus folgt auch die Gleichstellung nach der Ehe. Somit braucht der Mann nicht mehr

auf den Stamm seines Vermögens greifen.

Der Anspruch eines Ehegatten auf nachehelichen Unterhalt setzt alleiniges oder überwiegendes Verschulden des anderen voraus und besteht nur, wenn der Unterhaltsberechtigte selbstversorgungsunfähig ist, der Unterhaltspflichtige entsprechend leistungsfähig ist und sein Eigenbedarf gesichert ist. Der Berechtigte nimmt auch nach der Ehe am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg des anderen teil.

Vereinbarung geht vor Gesetz

Es gilt der Vorrang der Unterhaltsvereinbarung gegenüber der gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung. Die Ehepartner sollen sich so weit als möglich über die Folgen der Eheauflösung einigen. Erst wenn das nicht der Fall ist, kommen die Unterhaltsbestimmungen des Ehegesetzes zum Zug.

Abzug für Kinder

Bei der Bemessung des Unterhalts sind allfällige Unterhaltsverpflichtungen

gegenüber einem neuen Ehegatten oder einem minderjährigen unverheirateten Kind zu berücksichtigen. Die Kritik von Dr. Frank Zindel richtet sich gegen die ungerechtfertigte Einschränkung auf Zahlungsverpflichtungen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern.

Ausschlaggebend sei die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, und nicht die Tatsache, ob ein Kind verheiratet oder volljährig ist. Eine Korrektur des Gesetzestextes wäre nach Meinung des Autors angebracht.

Beitrag zum Unterhalt

Bei gleichzeitigem Verschulden der Ehegatten am Scheitern der Ehe sieht das Gesetz einen Beitrag zum Unterhalt vor, wenn einer der Ehegatten seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten kann. Unabhängig vom Verschulden kann ein Ehegatte also dennoch «nach Billigkeit» verpflichtet werden.